



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2013/0152(COD)

15.10.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union
(COM(2013)0293 – C7-0145/2013 – 2013/0152(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Hans-Peter Martin

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Berichterstatter sieht die neue Entscheidung grundsätzlich positiv, da die in der neuen Regelung implementierten Elemente die Tätigkeiten der EIB auf Bereiche lenken, die zur Entwicklung im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere der Förderung von KMUs, sowie dem Bereich des Klimaschutzes beitragen.

Obwohl die EIB durch die Verknüpfung der EU-Garantien mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen mit einem geringeren Garantierahmen auskommen muss, sieht der Berichterstatter die EIB auch weiterhin als ein starkes und handlungsfähiges Instrument, um die Entwicklungsziele der EU zu erreichen, Präsenz in den Partnerstaaten zu zeigen und das außenpolitische Profil der Union zu stärken. Für den erstmals vorgesehenen fakultativen Zusatzbetrag müssen nach Ansicht des Berichterstatters von Seiten der Kommission allerdings noch konkrete Vorgaben erarbeitet werden, unter welchen Umständen dieser Betrag aktiviert wird und von der EIB genutzt werden kann.

Des Weiteren sieht der Berichterstatter erweiterte Berichtspflichten bei der Vergabe von Krediten durch die EIB als unerlässlich an und mahnt an, dies insbesondere bei der Zusammenarbeit mit zwischengeschalteten lokalen Finanzinstituten, so genannten Intermediären, sicherzustellen. Nach Ansicht des Berichterstatters muss, um Transparenz zu gewährleisten, immer deutlich ersichtlich sein, wer letztlich von den EIB-Finanzierungen profitiert. Ein Schlüsselement in der neuen Entscheidung über die EU-Garantien für mögliche Verluste der EIB bei Investitionen außerhalb der EU ist deshalb die Implementierung einer Liste der finalen Kreditnehmer und deren öffentliche Zugänglichkeit.

Der Berichterstatter begrüßt den erneut verstärkten Fokus auf die Bereiche Klimaschutz und Klimaanpassung, weist jedoch darauf hin, dass es hier aus seiner Sicht notwendig ist, bei der Einschätzung der CO₂-Bilanz von Energiequellen vor- und nachgelagerte Prozesse bei der Energiegewinnung stärker als bisher zu berücksichtigen.

Zudem sieht der Berichterstatter es als sinnvoll an, die EIB anzuhalten, mehr Projekte in Eigeninitiative zu fördern und sich auch außerhalb der EU-Garantien an Finanzierungen zu beteiligen. Hier ist es nach Ansicht des Berichterstatters jedoch essentiell, eindeutig festzulegen, auf welche Finanzmarktinstrumente die EIB dafür zurückgreifen sollte. Um unnötige Risiken zu vermeiden, sollte deutlich gemacht werden, dass der Fokus auf nachhaltige und langfristig tragfähige Bankpraktiken gelegt werden muss, die sich an der Realwirtschaft orientieren.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Ein verbesserter Zugang zu Finanzierungen für KMU, einschließlich in der Union ansässiger KMU, die in den unter diesen Beschluss fallenden Regionen investieren, kann eine entscheidende Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit spielen. Um KMU effektiv zu erreichen, *sollte* die EIB mit lokalen Finanzintermediären in den förderfähigen Ländern *zusammenarbeiten*, insbesondere um zu gewährleisten, dass ein Teil der finanziellen Vorteile an deren Kunden weitergegeben wird, und einen Mehrwert im Vergleich zu anderen Finanzierungsquellen zu bieten.

Geänderter Text

(11) Ein verbesserter Zugang zu Finanzierungen für KMU, einschließlich in der Union ansässiger KMU, die in den unter diesen Beschluss fallenden Regionen investieren, kann eine entscheidende Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit spielen. Um KMU effektiv zu erreichen, *sollten* die ***EIB-Finanzierungen ergebnisorientiert sein und Startkapital für KMU umfassen. Die EIB sollte ferner mit lokalen Finanzintermediären in den förderfähigen Ländern zusammenarbeiten – sofern diese Intermediäre in die lokale Wirtschaft integriert sind und sich mit lokalen Ressourcen einbringen*** –, insbesondere um zu gewährleisten, dass ein Teil der finanziellen Vorteile an deren Kunden weitergegeben wird, und einen Mehrwert im Vergleich zu anderen Finanzierungsquellen zu bieten. ***Dabei sollte sichergestellt werden, dass die EIB mit lokalen Finanzintermediären zusammenarbeitet, deren Ziele mit den in Erwägung 18 dieses Beschlusses und in Artikel 21 des Vertrages über die Europäische Union genannten Zielen übereinstimmen. Um sicherzustellen, dass die Vorhaben ihrer Kunden anhand von Kriterien geprüft werden können, die die Entwicklungsziele der Union und die Standards der EIB widerspiegeln, sollte die EIB für lokale Finanzinstitute eine Pflicht zur Berichterstattung über die finanzierten Projekte und die unterstützten KMU einführen. Die Tätigkeiten der Finanzintermediäre zur Unterstützung von KMU sollten daher völlig transparent sein und regelmäßig***

von der EIB kontrolliert werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die EIB sollte eine Liste aller Empfänger ihrer Finanzierungen erstellen und diese auf ihrer Webseite veröffentlichen. Auf dieser Liste sollten sowohl die Empfänger von unmittelbaren Finanzierungen als auch die Empfänger, die Finanzierungen über lokale Finanzintermediäre erhalten, aufgeführt sein. Soweit nicht bereits eine Bekanntgabe in anderer Form erfolgt ist, sollte die EIB vor der Genehmigung von Projekten einschlägige Informationen über die Empfänger langfristiger Darlehen und Garantien, alle beteiligten Finanzintermediäre, die Kriterien für die Förderfähigkeit von Projekten und über Risikokapitaldarlehen für KMU veröffentlichen und dabei insbesondere die Höhe der ausgezahlten Beträge, die Anzahl der gewährten Darlehen und die betreffenden Regionen und Branchen angeben;

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die EIB sollte weiterhin Investitionsvorhaben im Bereich der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Infrastruktur finanzieren und **einen Ausbau ihrer** Tätigkeiten zur Unterstützung der Infrastruktur des

(13) Die EIB sollte weiterhin Investitionsvorhaben im Bereich der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Infrastruktur finanzieren und **ihre** Tätigkeiten zur Unterstützung der Infrastruktur des Gesundheits- und des

Gesundheits- und des Bildungswesens *in Betracht ziehen*, wenn sich dadurch ein eindeutiger Zusatznutzen ergibt.

Bildungswesens *ausbauen*, wenn sich dadurch ein eindeutiger Zusatznutzen ergibt.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Auch sollte die EIB weiterhin Investitionsvorhaben in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung finanzieren, um die Klimaziele der Union auf globaler Ebene voranzubringen.

Geänderter Text

(14) Auch sollte die EIB weiterhin Investitionsvorhaben in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung finanzieren, um die Klimaziele der Union auf globaler Ebene voranzubringen, *wobei sie durch einen geeigneten Energiemix dafür sorgen sollte, dass sich die Investitionen letztendlich positiv auf das Klima auswirken, und entsprechende Bestimmungen hierzu vorsehen sollte.*

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) In den unter die allgemeinen Ziele fallenden Bereichen sollte eines der grundlegenden Ziele der EIB-Finanzierungen die Integration von Ländern auf regionaler Ebene, insbesondere die wirtschaftliche Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und Union, sein. In den genannten Bereichen sollte die EIB *in der Lage sein*, Partnerländer durch ausländische Direktinvestitionen von in der Union ansässigen Unternehmen – als Beitrag zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers – *zu* unterstützen, *sofern* sichergestellt ist, dass bei der Due-

Geänderter Text

(15) In den unter die allgemeinen Ziele fallenden Bereichen sollte eines der grundlegenden Ziele der EIB-Finanzierungen die Integration von Ländern auf regionaler Ebene, insbesondere die wirtschaftliche Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und Union, sein. In den genannten Bereichen sollte die EIB Partnerländer durch ausländische Direktinvestitionen von in der Union ansässigen Unternehmen – als Beitrag zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers – unterstützen. *Eine Unterstützung sollte jedoch nur dann*

Diligence-Prüfung der Investitionsvorhaben dem Aspekt der Minimierung des Risikos negativer Auswirkungen der EIB-Finanzierungen auf die Beschäftigung in der Union **gebührend** Rechnung getragen **wird**. Die EIB sollte **ferner dazu ermutigt werden, auf eigenes Risiko ausländische Direktinvestitionen in Partnerländern durch Unternehmen aus der Union zu unterstützen**.

erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass bei der Due-Diligence-Prüfung der Investitionsvorhaben dem Aspekt der Minimierung des Risikos negativer Auswirkungen der EIB-Finanzierungen auf die Beschäftigung in der Union **umfassend** Rechnung getragen **wurde**. **EIB-Finanzierungen dürfen nicht dazu beitragen, dass Arbeitsplätze aus der Union abwandern. Des Weiteren sollte sichergestellt werden, dass die von der EIB unterstützten ausländischen Direktinvestitionen von in der Union ansässigen Unternehmen tatsächlich zur wirtschaftlichen Integration zwischen Heranführungsländern, Nachbarschaftsländern und der Union beitragen. Die EIB sollte deshalb darlegen, in welcher Form sie Unternehmen konkret unterstützt und wie die Unternehmen diese Unterstützung einsetzen**.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die EIB sollte regelmäßig Kosten und Nutzen der geförderten Projekte bewerten, um ihre wirtschaftliche Realisierbarkeit und ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Bei der Unterstützung von Vorhaben zur Bekämpfung des

Klimawandels in förderfähigen Drittstaaten sollte die EIB die Schlussfolgerungen der G-20-Tagung in Pittsburgh berücksichtigen und bis 2014 einen Arbeits- und Zeitplan vorlegen, demzufolge umweltgefährdende oder wirtschaftlich nachteilige Subventionen, einschließlich für fossile Brennstoffe, bis 2016 schrittweise abgebaut werden; zudem sollte sie keine Projekte finanzieren, die der Verwirklichung dieses Ziels zuwiderlaufen würden.

**Änderungsantrag 8
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Die praktischen Maßnahmen zur Verknüpfung der allgemeinen Ziele der EU-Garantie und ihrer Umsetzung sind in regionalen technischen operativen Leitlinien festzulegen. Diese Leitlinien sollten im Einklang mit der Regionalpolitik der Union stehen. Die regionalen technischen operativen Leitlinien sollten nach Überprüfung dieses Beschlusses zu dessen Anpassung an die Entwicklung der Außenpolitik und der einschlägigen Prioritäten der Union ***ebenfalls überprüft und*** aktualisiert werden.

Geänderter Text

(16) Die praktischen Maßnahmen zur Verknüpfung der allgemeinen Ziele der EU-Garantie und ihrer Umsetzung sind in regionalen technischen operativen Leitlinien festzulegen. Diese Leitlinien sollten im Einklang mit ***den in Artikel 21 EUV aufgeführten Zielen des auswärtigen Handelns der Union und mit der*** Regionalpolitik der Union stehen. Die regionalen technischen operativen Leitlinien sollten nach ***Anhörung der einschlägigen Interessenvertreter und Behörden der Empfängerländer auf nationaler und lokaler Ebene ebenfalls überprüft und nach*** Überprüfung dieses Beschlusses zu dessen Anpassung an die Entwicklung der Außenpolitik und der einschlägigen Prioritäten der Union aktualisiert werden.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 18**

Vorschlag der Kommission

(18) die EIB-Finanzierungen sollten jedoch darüber hinaus einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der EU zugrunde liegenden und in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten allgemeinen Grundsätze der Förderung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten leisten sowie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist. Insbesondere sollten die EIB-Finanzierungen die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer, vor allem der am stärksten benachteiligten unter ihnen, ihre harmonische, schrittweise Integration in die Weltwirtschaft, die Kampagne gegen die Armut sowie die Einhaltung der von der Union im Kontext der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen gebilligten Ziele fördern. Bei Maßnahmen zur Förderung der Unionspolitik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 209 Absatz 3 des Vertrags sollte die EIB bestrebt sein, indirekt die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen für 2015 in allen Regionen zu unterstützen, in denen sie tätig ist.

Geänderter Text

(18) die EIB-Finanzierungen sollten jedoch darüber hinaus einen Beitrag zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der EU zugrunde liegenden und in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten allgemeinen Grundsätze der Förderung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten leisten sowie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist. ***Die Tätigkeiten der EIB sollten ferner mit Artikel 3 Absatz 5 EUV in Einklang stehen, demzufolge die Union dazu verpflichtet ist, einen Beitrag zur strikten Einhaltung des Völkerrechts und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu leisten, wie der EuGH in seiner ATAA-Entscheidung vom 21. Dezember 2011 bestätigt hat;*** Die EIB-Finanzierungen sollten die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer, vor allem der am stärksten benachteiligten unter ihnen, ihre harmonische, schrittweise Integration in die Weltwirtschaft, die Kampagne gegen die Armut sowie die Einhaltung der von der Union im Kontext der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen gebilligten Ziele fördern. Bei Maßnahmen zur Förderung der Unionspolitik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 209 Absatz 3 des Vertrags sollte die EIB bestrebt sein, indirekt die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen für 2015 in allen Regionen zu unterstützen, in denen sie tätig ist.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die auf der Grundlage dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Tätigkeiten sollten die von der Kommission vorgeschlagene „Agenda für den Wandel“ unterstützen und mit den einschlägigen Grundsätzen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik sowie den in der Erklärung von Paris von 2005, der Aktionsagenda von Accra von 2008 und dem Partnerschaftsabkommen von Busan von 2011 in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte die Kohärenz mit dem Strategierahmen und dem am 25. Juni 2012 vom Rat verabschiedeten Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie sowie mit internationalen Umweltabkommen, einschließlich der Verpflichtungen zum Schutz der Biodiversität, gewährleistet sein. Die Umsetzung sollte im Rahmen verschiedener konkreter Maßnahmen erfolgen, insbesondere durch einen Ausbau der EIB-Kapazitäten für die Bewertung der ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Aspekte von Projekten, einschließlich Menschenrechtserwägungen und konfliktbezogener Risiken, sowie durch die Förderung von Konsultationen auf lokaler Ebene mit Behörden und Zivilgesellschaft. In diesem Zusammenhang sollte die EIB ihren Rahmen für die Ergebnismessung (Results Measurement framework – REM) implementieren und weiterentwickeln, der einen detaillierten Satz von Leistungsindikatoren zur Messung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen ihrer Finanzierungen während des gesamten Lebenszyklus einer

Geänderter Text

(19) Die auf der Grundlage dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Tätigkeiten sollten die von der Kommission vorgeschlagene „Agenda für den Wandel“ unterstützen und mit den einschlägigen Grundsätzen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik sowie den in der Erklärung von Paris von 2005, der Aktionsagenda von Accra von 2008 und dem Partnerschaftsabkommen von Busan von 2011 in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte die Kohärenz mit dem Strategierahmen und dem am 25. Juni 2012 vom Rat verabschiedeten Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie sowie mit internationalen Umweltabkommen, einschließlich der Verpflichtungen zum Schutz der Biodiversität, gewährleistet sein. Die Umsetzung sollte im Rahmen verschiedener konkreter Maßnahmen erfolgen, insbesondere durch einen Ausbau der EIB-Kapazitäten für die Bewertung der ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Aspekte von Projekten, einschließlich Menschenrechtserwägungen und konfliktbezogener Risiken, sowie durch die Förderung von Konsultationen auf lokaler Ebene mit Behörden und Zivilgesellschaft. In diesem Zusammenhang sollte die EIB ihren Rahmen für die Ergebnismessung (Results Measurement framework – REM) implementieren und weiterentwickeln, der einen detaillierten Satz von Leistungsindikatoren zur Messung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen ihrer Finanzierungen während des gesamten Lebenszyklus einer

Investition enthält. Die Umsetzung des REM sollte im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses bewertet werden. Bei der Due-Diligence-Prüfung eines Investitionsvorhabens sollte die EIB – ***soweit angemessen und*** im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union – vom Träger des Investitionsprojekts verlangen, dass er lokale Konsultationen durchführt und die Ergebnisse öffentlich bekannt gibt. EIB-Finanzierungsvereinbarungen, an denen öffentliche Partner beteiligt sind, sollten ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, bei Widerruf der laut diesem Beschluss festgelegten Förderfähigkeit des Landes, in dem das Investitionsvorhaben durchgeführt wird, Zahlungen auszusetzen.

Investition enthält. Die Umsetzung des REM sollte im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses bewertet werden. Bei der Due-Diligence-Prüfung eines Investitionsvorhabens sollte die EIB – im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union ***sowie unter vollständiger Beachtung der Rechtsvorschriften und der Umwelt- und Sozialstandards des Empfängerlandes*** – vom Träger des Investitionsprojekts verlangen, dass er lokale Konsultationen durchführt und die Ergebnisse öffentlich bekannt gibt. EIB-Finanzierungsvereinbarungen, an denen öffentliche Partner beteiligt sind, sollten ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, bei Widerruf der laut diesem Beschluss festgelegten Förderfähigkeit des Landes, in dem das Investitionsvorhaben durchgeführt wird, Zahlungen auszusetzen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Bei ihren Finanzierungen außerhalb der Union, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen, sollte die EIB eine noch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Finanzinstitutionen anstreben, insbesondere mit denen, die in der EU-Plattform für Blending in den Außenbeziehungen vertreten sind. Diese Zusammenarbeit beinhaltet gegebenenfalls auch eine Kooperation bei den sektoralen Auflagen und einen Ansatz des gegenseitigen Vertrauens („mutual reliance“) bei den Verfahren, gemeinsame Kofinanzierungen und eine Beteiligung an globalen Initiativen, etwa zur Förderung der Koordinierung und Wirksamkeit von Hilfen. Mit dieser Koordinierung und

Geänderter Text

(22) Bei ihren Finanzierungen außerhalb der Union, die in den Geltungsbereich dieses Beschlusses fallen, sollte die EIB eine noch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Finanzinstitutionen anstreben, insbesondere mit denen, die in der EU-Plattform für Blending in den Außenbeziehungen vertreten sind. Diese Zusammenarbeit beinhaltet gegebenenfalls auch eine Kooperation bei den sektoralen Auflagen und einen Ansatz des gegenseitigen Vertrauens („mutual reliance“) bei den Verfahren, gemeinsame Kofinanzierungen und eine Beteiligung an globalen Initiativen, etwa zur Förderung der Koordinierung und Wirksamkeit von Hilfen. Mit dieser Koordinierung und

Zusammenarbeit sollte das Ziel verfolgt werden, unnötige Überschneidungen und damit eine Verdopplung der Kosten auf ein Minimum zu begrenzen. Die Dreiervereinbarung zwischen der Kommission, der EIB-Gruppe und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) über die Zusammenarbeit außerhalb der Union, die es der EIB-Gruppe und der EBWE erlaubt, unter Nutzung ihrer komparativen Vorteile komplementär tätig zu werden, wurde im Jahr 2012 aktualisiert, um den geografischen Aktionsradius der EBWE auf die Mittelmeerregion auszuweiten, und sollte auch weiterhin gelten. Die in diesem Beschluss enthaltenen Grundsätze sollten auch dann Anwendung finden, wenn EIB-Finanzierungen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit anderen europäischen und internationalen Finanzinstitutionen vergeben werden.

Zusammenarbeit sollte das Ziel verfolgt werden, unnötige Überschneidungen und damit eine Verdopplung der Kosten auf ein Minimum zu begrenzen. ***Insbesondere im Hinblick auf die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) sollten beide Banken verstärkt nach zusätzlichen Möglichkeiten für Synergieeffekte suchen.*** Die Dreiervereinbarung zwischen der Kommission, der EIB-Gruppe und der EBWE über die Zusammenarbeit außerhalb der Union, die es der EIB-Gruppe und der EBWE erlaubt, unter Nutzung ihrer komparativen Vorteile komplementär tätig zu werden, wurde im Jahr 2012 aktualisiert, um den geografischen Aktionsradius der EBWE auf die Mittelmeerregion auszuweiten, und sollte auch weiterhin gelten. Die in diesem Beschluss enthaltenen Grundsätze sollten auch dann Anwendung finden, wenn EIB-Finanzierungen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit anderen europäischen und internationalen Finanzinstitutionen vergeben werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Die EIB sollte im Einklang mit ihren 2008 verabschiedeten internen „Leitlinien zur Bekämpfung von rechtswidrigen Praktiken im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank mit Hilfe vorbeugender und abschreckender Maßnahmen“ eng mit den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten, der Kommission, der EBA, der ESMA, der EIOPA, dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus und den zuständigen Behörden der Drittländer, in denen die EIB tätig ist, zusammenarbeiten, um die geltenden

Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu stärken und deren Durchsetzung zu verbessern.

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 22 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22b) Die EIB sollte mehr technische Unterstützung für KMU bereitstellen, um innovative Ideen zu fördern und neu gegründeten Unternehmen dabei zu helfen, Finanzierungsmittel von Finanzintermediären einzuwerben.

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 23**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Die EIB sollte dazu ermutigt werden, ihre Finanzierungen außerhalb der Union zu erhöhen und zu diversifizieren, ohne auf die EU-Garantie zurückzugreifen, damit der Einsatz der EU-Garantie – unter Berücksichtigung von Aspekten der Schuldendienstfähigkeit – auf Länder und Investitionsvorhaben mit schwierigem Zugang zum Markt konzentriert werden kann, bei denen die EU-Garantie einen größeren Zusatznutzen erbringt. Demgemäß sollte die EIB – stets im Bestreben, die Ziele der auswärtigen Politik der Union zu unterstützen – ermutigt werden, auf eigenes Risiko ***unter anderem zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Union*** Darlehen in Ländern und zugunsten von Investitionsvorhaben zu vergeben, die gemäß der Bewertung der EIB und unter

(23) Die EIB sollte dazu ermutigt werden, ihre Finanzierungen außerhalb der Union zu erhöhen und zu diversifizieren, ohne auf die EU-Garantie zurückzugreifen, damit der Einsatz der EU-Garantie – unter Berücksichtigung von Aspekten der Schuldendienstfähigkeit – auf Länder und Investitionsvorhaben mit schwierigem Zugang zum Markt konzentriert werden kann, bei denen die EU-Garantie einen größeren Zusatznutzen erbringt. Demgemäß sollte die EIB – stets im Bestreben, die Ziele der auswärtigen Politik der Union zu unterstützen – ermutigt werden, auf eigenes Risiko ***zur Förderung öffentlicher Güter*** Darlehen in Ländern und zugunsten von Investitionsvorhaben zu vergeben, die gemäß der Bewertung der EIB und unter Berücksichtigung ihrer eigenen

Berücksichtigung ihrer eigenen Risikoabsorptionsfähigkeit ausreichend kreditwürdig sind.

Risikoabsorptionsfähigkeit ausreichend kreditwürdig sind.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die EIB sollte das Spektrum der von ihr angebotenen innovativen Finanzierungsinstrumente ausweiten, indem sie unter anderem in stärkerem Maße auf die Entwicklung von Garantieinstrumenten setzt. Darüber hinaus sollte die EIB aktiv eine Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten und Kapitalmarktfinanzierungen von Projekten mit stabiler, vorhersehbarer Cash-Flow-Generierung anstreben. Insbesondere sollte sie in Erwägung ziehen, Kapitalmarktinstrumente zu unterstützen, die zugunsten von Investitionsvorhaben in förderfähigen Ländern ausgegeben oder gewährt werden. Darüber hinaus sollte die EIB verstärkt Darlehen in der jeweiligen Landeswährung bereitstellen und Schuldverschreibungen auf den lokalen Märkten ausgeben, vorausgesetzt, dass die Empfängerländer die erforderlichen Strukturreformen, insbesondere im Finanzsektor, sowie andere Maßnahmen, die der EIB ihre Tätigkeit erleichtern, durchführen.

Geänderter Text

(24) Die EIB sollte das Spektrum der von ihr angebotenen innovativen Finanzierungsinstrumente ausweiten, indem sie unter anderem in stärkerem Maße auf die Entwicklung von Garantieinstrumenten setzt. Darüber hinaus sollte die EIB aktiv eine Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten und Kapitalmarktfinanzierungen von Projekten mit stabiler, vorhersehbarer Cash-Flow-Generierung anstreben. Insbesondere sollte sie in Erwägung ziehen, Kapitalmarktinstrumente zu unterstützen, die zugunsten von Investitionsvorhaben in förderfähigen Ländern ausgegeben oder gewährt werden. Darüber hinaus sollte die EIB verstärkt Darlehen in der jeweiligen Landeswährung bereitstellen und Schuldverschreibungen auf den lokalen Märkten ausgeben, vorausgesetzt, dass die Empfängerländer die erforderlichen Strukturreformen, insbesondere im Finanzsektor, sowie andere Maßnahmen, die der EIB ihre Tätigkeit erleichtern, durchführen. ***Bei der Diversifizierung und Ausweitung der Kapitalmarktinstrumente sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass diese mit dem Unionsrecht im Bereich der Finanzdienstleistungen vereinbar sind und nicht zur Etablierung risikobehafteter Finanzpraktiken beitragen, die zum Beispiel mit erhöhten Verbriefungs- und Verschuldungsrisiken einhergehen und somit eine Gefahr für die Finanzstabilität darstellen könnten.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Im Jahresbericht der EIB sollte insbesondere die Übereinstimmung der EIB-Finanzierungen mit diesem Beschluss unter Berücksichtigung der regionalen technischen operativen Leitlinien bewertet werden. In dem Bericht sollte auch bewertet werden, inwieweit die EIB bei der Konzeption und Überwachung der finanzierten Vorhaben der wirtschaftlichen, finanziellen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit Rechnung getragen hat. Er sollte ebenfalls einen spezifischen Abschnitt enthalten, der einer detaillierten Bewertung der Maßnahmen gewidmet ist, die die EIB ergriffen hat, um das gegenwärtige Mandat zu erfüllen, wobei besondere Aufmerksamkeit den EIB-Finanzierungen zu widmen ist, bei denen Finanzvehikel aus nicht kooperativen Ländern und Hoheitsgebieten zum Einsatz kommen. Bei ihren Finanzierungen sollte die EIB ihre Politik gegenüber schwach regulierten oder nicht kooperativen Ländern und Hoheitsgebieten angemessen umsetzen, um zur internationalen Bekämpfung von Betrug und Steuerhinterziehung beizutragen. Der Bericht sollte zudem eine Bewertung der sozialen und entwicklungspolitischen Aspekte von Projekten enthalten. Er sollte veröffentlicht werden, damit die Zivilgesellschaft und die Empfängerländer ihre Standpunkte darlegen können.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die EIB-Finanzierungen zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union sollten weiterhin im Einklang mit den Grundsätzen solider Bankpraktiken durchgeführt werden. Sie sollten weiterhin gemäß den Vorschriften und Verfahren der EIB, zu denen auch geeignete Kontrollmaßnahmen und die Einhaltung der EIB-Erklärung über Sozial- und Umweltstandards zählen, sowie im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren, die für den Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gelten, verwaltet werden. Bei ihren Finanzierungen sollte die EIB **ihre Politik gegenüber** schwach regulierten oder nicht kooperativen **Rechtsordnungen angemessen umsetzen**, um zur internationalen Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Geldwäsche beizutragen.

Geänderter Text

(25) Die EIB-Finanzierungen zur Unterstützung der auswärtigen Politik der Union sollten weiterhin im Einklang mit den Grundsätzen solider, **nachhaltig tragfähiger sowie langfristig ausgerichteter** Bankpraktiken durchgeführt werden, **die auf die Realwirtschaft ausgerichtet sind**. Sie sollten weiterhin gemäß den Vorschriften und Verfahren der EIB, zu denen auch geeignete Kontrollmaßnahmen und die Einhaltung der EIB-Erklärung über Sozial- und Umweltstandards zählen, sowie im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren, die für den Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gelten, verwaltet werden. Bei ihren Finanzierungen sollte die EIB **eine Zusammenarbeit mit** schwach regulierten oder nicht kooperativen **Ländern und Hoheitsgebieten vermeiden**, um zur internationalen Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Geldwäsche beizutragen; **ferner sollte sie die unlängst von der Kommission festgelegten Kriterien zur Ermittlung von Ländern und Hoheitsgebieten, die die Mindeststandards für verantwortungsvolles Handeln nicht einhalten, befolgen. Insbesondere bei Finanzierungen, die über lokale Finanzintermediäre durchgeführt werden, sollte deshalb sichergestellt werden, dass die von den Intermediären bereitgestellten Finanzierungen das Risiko von Betrug und Korruption begrenzen. Aus Gründen der Transparenz und um Betrug und Korruption zu vermeiden, sollte die EIB in Zusammenarbeit mit den lokalen Finanzintermediären eine Liste der**

endgültigen Kreditnehmer erstellen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Bei der Zusammenarbeit mit Finanzintermediären sollte von Seiten der EIB sichergestellt werden, dass bei der Weitervermittlung von EIB-Finanzierungen an lokale Kreditnehmer keine exzessiven Gebühren von zwischengeschalteten Finanzinstitutionen erhoben werden können und verhindert wird, dass die endgültigen Empfänger von EIB-Finanzierungen unnötig belastet werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25b) Die EIB sollte die Bereitstellung von technischer und finanzieller Beratung weiter ausbauen und in der Entwicklung dieser Dienste auch selbst zunehmend aktiv werden. Um ineffiziente Verwaltungs- und Management-Praktiken bei der Umsetzung von Projekten zu vermeiden, sollte die EIB die Ausarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren in Betracht ziehen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die EIB sollte geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass bei Finanzierungen mit EU-Garantie die finanziellen Interessen der Europäischen Union durch Maßnahmen zur Verhütung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen geschützt werden und dass OLAF berechtigt ist, Kontrollen und Überprüfungen in den Räumlichkeiten der Empfänger durchzuführen –

Geänderter Text

(26) Die EIB sollte geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass bei Finanzierungen mit EU-Garantie die finanziellen Interessen der Europäischen Union durch Maßnahmen zur Verhütung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, **insbesondere in Zusammenhang mit als Steueroasen eingestuften Staaten**, geschützt werden und dass OLAF berechtigt ist, Kontrollen und Überprüfungen in den Räumlichkeiten der Empfänger durchzuführen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Haben das Europäische Parlament und der Rat bei Ablauf des in Absatz 4 genannten Zeitraums noch keinen Beschluss erlassen, mit dem der EIB eine neue EU-Garantie für Verluste aus ihren Finanzierungen außerhalb der Union gewährt wird, so verlängert sich jener Zeitraum automatisch um sechs Monate.

Geänderter Text

5. Haben das Europäische Parlament und der Rat bei Ablauf des in Absatz 4 genannten Zeitraums noch keinen Beschluss erlassen, mit dem der EIB eine neue EU-Garantie für Verluste aus ihren Finanzierungen außerhalb der Union gewährt wird, so verlängert sich jener Zeitraum **einmal** automatisch um sechs Monate.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 – erster Unterabsatz

Vorschlag der Kommission

1. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie während des

Geänderter Text

1. Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie während des

Zeitraums 2014 bis 2020 darf
28 000 000 000 EUR nicht überschreiten.
Annullierte Beträge werden bei dieser
Obergrenze nicht berücksichtigt.

Zeitraums 2014 bis 2020 darf
28 000 000 000 EUR nicht überschreiten.
**Zunächst für Finanzierungen
vorgesehene, jedoch später** annullierte
Beträge werden bei dieser Obergrenze
nicht berücksichtigt.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Entwicklung des privaten Sektors **auf lokaler Ebene**, insbesondere Unterstützung von KMU;

Geänderter Text

(a) Entwicklung des privaten Sektors, insbesondere Unterstützung von KMU;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele können eine Unterstützung für Investitionsvorhaben von in der Union ansässigen KMU umfassen.

Geänderter Text

5. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele können eine Unterstützung für Investitionsvorhaben von in der Union ansässigen KMU umfassen. ***Dabei ist jedoch zu gewährleisten, dass die EIB-Finanzierung tatsächlich den konkreten Investitionsvorhaben der jeweiligen KMU zugutekommt und nicht als versteckte Unternehmensförderung in andere Bereiche fließt. Um sicherzustellen, dass die Finanzierung ihrem Zweck entsprechend verwendet wird, arbeitet die EIB konkrete Berichtsstandards aus, die von den Kreditnehmern zu beachten sind.***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele werden eingesetzt zur Unterstützung von Investitionsvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie, einschließlich erneuerbarer Energien, Umgestaltung von Energiesystemen zur Ermöglichung des Übergangs zu Technologien und Brennstoffen mit geringerem CO₂-Ausstoß, Energieversorgungssicherheit und Energieinfrastrukturen, unter anderem für die Gewinnung von Gas und dessen Beförderung zum EU-Energiemarkt, Umweltinfrastruktur, einschließlich Wasser- und Sanitärversorgung und grüner Infrastruktur, Informations- und Kommunikationstechnologie, einschließlich Telekommunikations- und Breitbandnetzinfrastrukturen, Gesundheits- und Bildungswesen.

Geänderter Text

6. EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele werden eingesetzt zur Unterstützung von Investitionsvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie einschließlich erneuerbarer Energien, Umgestaltung von Energiesystemen zur Ermöglichung des Übergangs zu Technologien und Brennstoffen mit geringerem CO₂-Ausstoß **(in diesem Zusammenhang müssen bei der Berechnung der CO₂-Emissionen auch Prozesse berücksichtigt werden, die vor und im Anschluss an die operative Betriebsphase der Energie erzeugenden Anlagen zusätzliche Emissionen verursachen)**, Energieversorgungssicherheit und Energieinfrastrukturen, Umweltinfrastruktur einschließlich Wasser- und Sanitärversorgung und grüner Infrastruktur, Informations- und Kommunikationstechnologie einschließlich Telekommunikations- und Breitbandnetzinfrastrukturen, Gesundheits- und Bildungswesen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziele unterstützen Investitionsvorhaben im Bereich Klimaschutz- und Klimaanpassung, die zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten

Geänderter Text

7. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziele unterstützen Investitionsvorhaben im Bereich Klimaschutz- und Klimaanpassung, die zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten

Nationen über Klimaänderungen beitragen, insbesondere durch Vermeidung oder Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und nachhaltiger Verkehr, oder durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Länder, Sektoren und Bevölkerungsgruppen. Das Volumen dieser Tätigkeiten muss in dem vom Beschluss abgedeckten Zeitraum mindestens 25 % sämtlicher EIB-Finanzierungen ausmachen.

Nationen über Klimaänderungen beitragen, insbesondere durch Vermeidung oder Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und nachhaltiger Verkehr, oder durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Länder, Sektoren und Bevölkerungsgruppen. **Die Auswahlkriterien für die Vorhaben des Klimaschutzes werden nach umfangreichen öffentlichen Anhörungen bei der nächsten Überarbeitung der regionalen technischen operativen Leitlinien näher festgelegt und fließen bei der Halbzeitüberprüfung dieses Beschlusses in die Strategie der Bank zum Klimawechsel ein.** Das Volumen der Tätigkeiten im Bereich des Klimaschutzes muss in dem vom Beschluss abgedeckten Zeitraum mindestens 25 % sämtlicher EIB-Finanzierungen ausmachen. **Durch die Förderung von Investitionsvorhaben auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und der Steigerung der Energieeffizienz leistet die EIB einen Beitrag zur Schaffung eines nachhaltigen Energiemixes und zu einem allmählichen Ausstieg aus Finanzierungen auf dem Gebiet der fossilen Brennstoffe. Daher muss sichergestellt werden, dass Investitionen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und zur Verbesserung der Energieeffizienz Vorrang erhalten vor Investitionen in fossile Brennstoffe, die hohe CO₂-Emissionen verursachen.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Kommission wird die Befugnis

AD\1006294DE.doc

Geänderter Text

2. Der Kommission wird die Befugnis

PE516.664v02-00

übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Änderung des Anhangs III zu erlassen. Die Beschlüsse der Kommission werden gefasst auf der Grundlage einer wirtschaftlichen und politischen Gesamtbewertung, einschließlich Aspekten der Demokratie, Menschenrechte und Grundrechte, sowie der einschlägigen Entschlüssen des Europäischen Parlaments und Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates.

übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Änderung des Anhangs III zu erlassen. Die Beschlüsse der Kommission stützen sich auf eine wirtschaftliche, **soziale, ökologische** und politische Gesamtbewertung, einschließlich Aspekten der Demokratie, Menschenrechte und Grundrechte, sowie der einschlägigen Entschlüssen des Europäischen Parlaments und Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die EU-Garantie deckt nur EIB-Finanzierungen ab, die in förderfähigen Ländern durchgeführt werden, die mit der EIB eine Rahmenvereinbarung getroffen haben, in der die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung dieser Finanzierungen festgelegt sind.

Geänderter Text

5. Die EU-Garantie deckt nur EIB-Finanzierungen ab, die in förderfähigen Ländern durchgeführt werden, die mit der EIB eine Rahmenvereinbarung getroffen haben, in der die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung dieser Finanzierungen festgelegt sind. **Die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung von Finanzierungen umfassen außerdem umweltpolitische, soziale, menschen- und arbeitsrechtliche Standards.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die EIB darf nicht mit Finanzintermediären zusammenarbeiten, die im Hinblick auf Transparenz, Betrug, Korruption sowie hinsichtlich ihrer ökologischen und sozialen Auswirkungen eine negative Bilanz aufweisen. Die EIB legt gemeinsam mit der Kommission eine

Liste mit strengen Kriterien für die Auswahl von Finanzintermediären fest und macht diese öffentlich zugänglich.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Bei durch die EU-Garantie abgedeckten Finanzierungen darf die EIB nur mit Finanzintermediären zusammenarbeiten, an denen eine substantielle lokale Beteiligung besteht und die in der Lage sind, einen entwicklungsfördernden Ansatz umzusetzen, der die Besonderheiten von KMU in den betreffenden Ländern fördert, und die nicht in einem Land oder einem Gebiet tätig oder ansässig sind, das

- steuerliche Regelungen vorsieht, die dazu führen, dass keine oder nur symbolische Steuern erhoben werden oder Vorteile gewährt werden, auch ohne dass ihnen eine tatsächliche Wirtschaftstätigkeit und substantielle wirtschaftliche Präsenz in dem diese steuerlichen Vorteile bietenden Land oder Gebiet zugrunde liegt;***
- die in Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vorgesehenen Standards nicht vollständig erfüllt und keinen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, etwa im Rahmen multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet;***
- auf der FATF-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete steht.***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Bei der Zusammenarbeit mit Finanzintermediären stellt die EIB sicher, dass diese bei der Weitervermittlung von EIB-Finanzierungen an lokale Kreditnehmer keine exzessiven Gebühren erheben und so die endgültigen Empfänger von EIB-Finanzierungen unnötig belasten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Bei anderen EIB-Finanzierungen als den in Absatz 1 genannten, auch bei EIB-Finanzierungen in Form von Kapitalmarktinstrumenten, gilt die EU-Garantie für alle Zahlungen, die der EIB zustehen, die sie aber nicht erhalten hat, sofern dies auf die Realisierung eines der nachstehenden politischen Risiken zurückzuführen ist (im Folgenden „Garantie bei politischen Risiken“):

3. Bei anderen EIB-Finanzierungen als den in Absatz 1 genannten, auch bei EIB-Finanzierungen in Form von Kapitalmarktinstrumenten, ***sofern diese mit den Grundsätzen solider, nachhaltig tragfähiger sowie langfristig ausgerichteter Bankpraktiken mit realwirtschaftlichem Bezug vereinbar sind***, gilt die EU-Garantie für alle Zahlungen, die der EIB zustehen, die sie aber nicht erhalten hat, sofern dies auf die Realisierung eines der nachstehenden politischen Risiken zurückzuführen ist (im Folgenden „Garantie bei politischen Risiken“):

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission und die EIB legen in der Vereinbarung gemäß Artikel 13 eine Methode fest, anhand der die EIB innerhalb ihrer auswärtigen Tätigkeiten diejenigen Maßnahmen bestimmen kann, die im Rahmen dieses Beschlusses finanziert werden sollen, sowie diejenigen, die auf eigenes Risiko der EIB finanziert werden sollen. Grundlage der Methode sind die von der EIB vorgenommene Bewertung der Kreditwürdigkeit der EIB-Finanzierungen, die in Anhang I enthaltene Liste der Regionen und Höchstbeträge, die Art der Gegenpartei (Staat, Einrichtung unterhalb der staatlichen Ebene gemäß Absatz 1 oder private Einrichtung), die Risikoabsorptionsfähigkeit der EIB sowie andere relevante Kriterien, einschließlich des Zusatznutzens der EU-Garantie.

Geänderter Text

5. Die Kommission und die EIB legen in der Vereinbarung gemäß Artikel 13 eine Methode fest, anhand der die EIB innerhalb ihrer auswärtigen Tätigkeiten diejenigen Maßnahmen bestimmen kann, die im Rahmen dieses Beschlusses finanziert werden sollen, sowie diejenigen, die auf eigenes Risiko der EIB finanziert werden sollen. Grundlage der Methode sind die von der EIB vorgenommene Bewertung der Kreditwürdigkeit der EIB-Finanzierungen, die in Anhang I enthaltene Liste der Regionen und Höchstbeträge, die Art der Gegenpartei (Staat, Einrichtung unterhalb der staatlichen Ebene gemäß Absatz 1 oder private Einrichtung), die Risikoabsorptionsfähigkeit der EIB sowie andere relevante Kriterien, einschließlich des Zusatznutzens der EU-Garantie. ***Die Mittelzuweisungspolitik wird auf der Website der EIB veröffentlicht. Für jede von der EIB außerhalb der EU vorgenommene Finanzierung wird nach Genehmigung des Vorhabens auf der Website der EIB angegeben, ob eine EU-Garantie in Anspruch genommen wird.***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die EIB unterzieht die unter die EU-Garantie fallenden Investitionsvorhaben einer gründlichen Due-Diligence-Prüfung und fordert – ***soweit angemessen und*** im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union – eine geeignete öffentliche Konsultation auf lokaler Ebene hinsichtlich der entwicklungsbezogenen Aspekte.

Geänderter Text

Die EIB unterzieht die unter die EU-Garantie fallenden Investitionsvorhaben einer gründlichen Due-Diligence-Prüfung und fordert – im Einklang mit den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union – eine geeignete öffentliche Konsultation auf lokaler Ebene hinsichtlich der entwicklungsbezogenen Aspekte.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Vorschriften und Verfahren der EIB **beinhalten** alle Bestimmungen, die zur Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen von Investitionsvorhaben sowie der Auswirkungen auf Menschenrechte und Konfliktverhütung erforderlich sind, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Beschlusses nur Investitionsvorhaben unterstützt werden, die wirtschaftlich, finanziell, ökologisch und sozial nachhaltig sind.

Geänderter Text

Im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union sowie mit den Rechtsvorschriften und den Umwelt- und Sozialstandards der Empfängerländer beinhalten die Vorschriften und Verfahren der EIB alle Bestimmungen, die zur Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen von Investitionsvorhaben sowie der Auswirkungen auf Menschenrechte und Konfliktverhütung erforderlich sind, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Beschlusses nur Investitionsvorhaben unterstützt werden, die wirtschaftlich, finanziell, ökologisch und sozial nachhaltig sind.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Bewertung der Auswirkungen der EIB-Kreditvergabe über Finanzintermediäre, wobei deutlich gemacht werden soll, wie diese Art der Kreditvergabe zur Bekämpfung der Armut und zur Verwirklichung der sozial- und umweltpolitischen Ziele des auswärtigen Handelns der EU beiträgt. Die Angaben über die endgültigen Empfänger der EIB-Finanzierungen werden offengelegt.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 - Überschrift

Vorschlag der Kommission

Veröffentlichung von Informationen

Geänderter Text

Transparenz und Veröffentlichung von
Informationen

Änderungsantrag 38

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Einklang mit ihrer eigenen
Transparenzpolitik veröffentlicht die EIB
auf ihrer Website Informationen

(a) über sämtliche im Rahmen dieses
Beschlusses durchgeführten EIB-
Finanzierungen, wobei insbesondere
anzugeben ist, ob ein Investitionsvorhaben
von der EU-Garantie gedeckt ist;

(b) **sofern sie keinen
Geheimhaltungsvorschriften unterliegen,**
über etwaige zwischen der EIB und
anderen europäischen oder internationalen
Finanzinstitutionen geschlossene
„Memoranda of Understanding“, die
Auswirkungen auf die gemäß diesem
Beschluss durchgeführten EIB-

Geänderter Text

1. Im Einklang mit ihrer eigenen
Transparenzpolitik veröffentlicht die EIB
auf ihrer Website Informationen

(a) über sämtliche im Rahmen dieses
Beschlusses durchgeführten EIB-
Finanzierungen, wobei insbesondere
anzugeben ist, ob ein Investitionsvorhaben
von der EU-Garantie gedeckt ist; **die
Informationen umfassen:**

**(i) eine Beschreibung oder
Zusammenfassung des Projekts,**

**(ii) Monitoringberichte über die
entwicklungspolitischen, ökologischen
und sozialen Aspekte des Projekts,**

**(iii) Berichte zur Ex-post-Bewertung des
Beitrags der Projekte zur
Wirtschaftsentwicklung, zur Beseitigung
der Armut, zum Umweltschutz und zur
Stärkung der Menschenrechte;**

(b) über etwaige zwischen der EIB und
anderen europäischen oder internationalen
Finanzinstitutionen geschlossene
„Memoranda of Understanding“, die
Auswirkungen auf die gemäß diesem
Beschluss durchgeführten EIB-
Finanzierungen haben;

Finanzierungen haben.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) über zwischen der EIB und einem Empfängerland abgeschlossene Rahmenvereinbarungen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei ihrer Finanzierungstätigkeit duldet die EIB keine Aktivitäten, die illegalen Zwecken dienen, einschließlich Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Korruption und betrügerischer Handlungen, die den finanziellen Interessen der EU schaden. Insbesondere nimmt die EIB an keiner Finanzierung teil, die in einem förderfähigen Land über einen kooperationsunwilligen Drittstaat durchgeführt wird, der von der OECD, der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ oder anderen einschlägigen Organisationen als solcher ermittelt worden ist.

Bei ihrer Finanzierungstätigkeit duldet die EIB keine Aktivitäten, die illegalen Zwecken dienen, einschließlich Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Korruption und betrügerischer Handlungen, die den finanziellen Interessen der EU schaden. ***Die EIB arbeitet ferner nicht mit Unternehmen zusammen, die eine aggressive Steuerplanung im Sinne der Empfehlung der Kommission C(2012) 8806 betreiben.*** Insbesondere nimmt die EIB an keiner Finanzierung teil, die in einem förderfähigen Land über ein Land oder Hoheitsgebiet durchgeführt wird, das

(a) steuerliche Regelungen vorsieht, die dazu führen, dass keine oder nur symbolische Steuern erhoben werden oder Vorteile gewährt werden, auch ohne dass ihnen eine tatsächliche Wirtschaftstätigkeit und substantielle wirtschaftliche Präsenz in dem diese

steuerlichen Vorteile bietenden Land oder Gebiet zugrunde liegt,

(b) das im Sinne der Empfehlung der Kommission C(2012) 8805 als Land eingestuft werden kann, das die Standards nicht erfüllt;

(c) die in Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vorgesehenen Standards nicht vollständig erfüllt und keinen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, etwa im Rahmen multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet,

(d) auf der FATF-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete steht.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union kann OLAF gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 Ermittlungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Finanzierungen Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.

Geänderter Text

2. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union kann OLAF gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 Ermittlungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Finanzierungen Betrug, Korruption, Geldwäsche oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen wurden. ***Bei nachgewiesener Korruption unterstützt die EIB Bemühungen um eine Rückführung von Vermögenswerten, indem sie gegenüber den zuständigen Behörden sämtliche von der EIB gehaltenen Vermögenswerte offenlegt, die***

mit solch einer Korruption im Zusammenhang stehen oder durch diese erlangt wurden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die EIB benennt einen Beauftragten für die Korruptionsbekämpfung, der als Kontaktstelle für alle Akteure – wie etwa die betroffene Bevölkerung, Organisationen der Zivilgesellschaft und interne Akteure – fungiert.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Verträge, die im Zusammenhang mit unter die EU-Garantie fallenden Projekten abgeschlossen werden, enthalten strenge Klauseln, wonach die an die Projektträger und Finanzintermediäre geleistete finanzielle Unterstützung der EIB in Fällen, in denen wegen Betrugs, Korruption oder sonstiger rechtswidriger Handlungen förmlich ermittelt wird, ausgesetzt und in Fällen, in denen solche rechtswidrigen Handlungen nachgewiesen wurden, annulliert werden kann.

Begründung

Solange im Zusammenhang mit einem Finanzierungsvorhaben auf nationaler oder europäischer Ebene wegen Korruption ermittelt wird, sollte die EIB die Auszahlung des betreffenden Darlehens aussetzen. Ein solches Vorgehen wäre zum Beispiel im Sostanj-Fall angezeigt gewesen, bei dem die EIB die letzte Tranche ihres Darlehens auszahlte, obwohl OLAF-Ermittlungen im Gange waren. Die diesbezügliche Reaktion der EIB blieb vage und es

ist immer noch nicht klar, ob die administrativen Ermittlungen der EIB die strafrechtlichen Ermittlungen der nationalen oder europäischen Stellen nicht behindern.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2017 einen Halbzeitbericht, in dem die ersten Jahre der Durchführung dieses Beschlusses bewertet werden, sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zu seiner Änderung vor. Grundlage des Berichts werden eine externe Bewertung sowie Beiträge der EIB sein.

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30.06.17 einen Halbzeitbericht, in dem die ersten Jahre der Durchführung dieses Beschlusses bewertet werden, sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zu seiner Änderung vor. Grundlage des Berichts werden ***eine unabhängige*** externe Bewertung sowie Beiträge der EIB sein. ***Der Halbzeitbericht der Kommission enthält eine detaillierte Aufstellung der Kriterien, nach denen die Bewertung der ersten Jahre der Durchführung dieses Beschlusses durchgeführt wurde. Er enthält des Weiteren eine detaillierte Aufstellung der Kriterien, auf deren Grundlage entschieden wird, in welchem Umfang der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannte fakultative Betrag aktiviert wird. Damit wird sichergestellt, dass die EIB in der gesamten zweiten Hälfte ihres Mandats mit einem Budget arbeiten kann, in dem etwaige Änderungen durch die Halbzeitüberprüfung bereits berücksichtigt sind.***

VERFAHREN

Titel	Garantieleistung der EU für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0293 – C7-0145/2013 – 2013/0152(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 10.6.2013

Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 10.6.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Hans-Peter Martin 18.6.2013
Prüfung im Ausschuss	5.9.2013 14.10.2013
Datum der Annahme	14.10.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 32 -: 0 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jean-Paul Basset, Sharon Bowles, Nikolaos Chountis, George Sabin Cutaş, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Elisa Ferreira, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Gunnar Hökmark, Syed Kamall, Wolf Klinz, Jürgen Klute, Philippe Lamberts, Werner Langen, Astrid Lulling, Ivana Maletić, Sławomir Nitras, Antolín Sánchez Presedo, Peter Simon, Sampo Terho, Marianne Thyssen, Ramon Tremosa i Balcells, Corien Wortmann-Kool
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Fabrizio Bertot, Herbert Dorfmann, Sari Essayah, Petru Constantin Luhan, Thomas Mann, Catherine Stihler, Nils Torvalds, Emilie Turunen
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Luís Paulo Alves, Ismail Ertug, Edite Estrela